

Satzung

der

Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Thüringer Hochschulen (LaKoG)

§ 1 Definition und Aufgaben

(1) Die LaKoG ist der Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten der in § 1 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz genannten Hochschulen.

(2) Die LaKoG vertritt die Belange auf dem Gebiet der Gleichstellung gegenüber dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft. Unter Berücksichtigung insbesondere der Interessen der Wissenschaftlerinnen, Künstlerinnen und Studentinnen nimmt sie zusätzlich folgende Aufgaben wahr:

1. Information, Koordination und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen des Landes,
2. Mitwirkung an der hochschul- und bildungspolitischen Meinungsbildung auf Landes- und Bundesebene soweit Belange der Gleichstellung betroffen sind.

(3) Die LaKoG beschließt über Stellungnahmen gegenüber den Ausschüssen im Thüringer Landtag, dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaates Thüringen, der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen in Deutschland und Einrichtungen mit vergleichbarer Bedeutung für die Gleichstellungsarbeit an Thüringer Hochschulen.

§ 2 Mitglieder und Gäste

(1) Mitglieder in der LaKoG sind die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreterinnen in der LaKoG vertreten.

(2) Als ständige Gäste mit Rederecht können an Sitzungen der LaKoG die gewählte Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, die Referentin/der Referent der Gleichstellungsbeauftragten und die für Gleichstellung in der Wissenschaft zuständigen Vertreter_innen des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft teilnehmen.

(3) Per Umlaufbeschluss wird im Einzelfall bestimmt, wer darüber hinaus als Gast mit Rede-recht zu Sitzungen der LaKoG oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen wird.

§ 3 Sitzungen der LaKoG

(1) Die LaKoG wird mindestens einmal im Semester von der Sprecherin der LaKoG schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel 4 Wochen, mindestens aber 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Die LaKoG ist außerdem innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der LaKoG dies schriftlich bei der Sprecherin der LaKoG beantragt. In begründeten Einzelfällen können Sitzungen auch elektronisch einberufen werden. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere gegeben, wenn eine besondere Dringlichkeit besteht; die Frist zur Einberufung kann auf drei Werk-tage verkürzt werden.

(2) Sitzungen der LaKoG sind nichtöffentlich.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die LaKoG zu stellen. Die Anträge sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Die bei der Sprecherin der LaKoG schriftlich einzureichenden Anträge werden den Mitgliedern mit der Einladung zur LaKoG zur Kenntnis gegeben. Auch nach Versendung der Einladung können dringende Anträge an die LaKoG bis zum Beginn der Sitzung der LaKoG gestellt werden. In diesem Fall ist in die Tagesordnung an erster Stelle ein Tagesordnungspunkt aufzunehmen, in dem über die Behandlung der Anträge abgestimmt wird. Dem Ergebnis entsprechend ist die Tagesordnung zu ändern.

(4) Die LaKoG ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit sind von der Sprecherin der LaKoG zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(5) Die LaKoG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Stimmrecht wird durch die Gleichstellungsbeauftragte ausgeübt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

(6) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird geheim abgestimmt.

(7) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Sie werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gefasst.

(8) Sitzungen können in begründeten Einzelfällen auch elektronisch und als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere gegeben, wenn eine besondere Dringlichkeit besteht oder die äußeren Rahmenbedingungen (z. B. Pandemielage) eine solche Sitzungsform erfordern. Eine Beschlussfassung und/oder Wahl kann in diesen Sitzungen elektronisch oder durch Stimmabgabe im Rahmen der Telefon- oder Videokonferenz oder im Rahmen eines nachgelagerten Umlaufverfahrens erfolgen. Im Falle geheimer Abstimmungen und bei Wahlen ist durch geeignete – auch elektronische – Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderliche Geheimhaltung (Wahlgeheimnis) und Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

(9) Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn in der schriftlichen Einladung auf Satzungsänderungen hingewiesen worden ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung von der Sprecherin der LaKoG bestimmt. Das Protokoll enthält:

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. Sitzungsbeginn und Sitzungsende,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
4. die Namen der erschienenen Mitglieder sowie der Gäste,
5. die Tagesordnung,
6. den Wortlaut gefasster Beschlüsse,
7. die Art der Abstimmung,
8. das Abstimmungsergebnis mit Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen und
9. den Wortlaut von Anträgen einzelner Mitglieder.

Das Protokoll ist von der Sprecherin der LaKoG und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitglieder und die ständigen Gäste erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 4 Sprecherin der LaKoG

- (1) Die Sprecherin der LaKoG unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen und vertritt die LaKoG nach außen. Sie ergreift Initiativen, gibt Empfehlungen und bereitet Stellungnahmen vor. Sie knüpft Kontakte zu den hochschul- und bildungspolitisch Meinungsbildenden und vertritt die LaKoG gegenüber den zuständigen Vertreter_innen der Landesregierung.
- (2) Die Sprecherin der LaKoG bereitet die Sitzungen der LaKoG vor, lädt hierzu ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Die Sprecherin ist an die Beschlüsse der LaKoG gebunden.
- (4) Die Mitglieder der LaKoG wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Sprecherin der LaKoG sowie deren Stellvertreterin, die die Sprecherin der LaKoG in deren Abwesenheit vertritt.
- (5) Die Sprecherin der LaKoG sowie deren Stellvertreterin werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Läuft während der Amtsperiode als Sprecherin der LaKoG die Amtszeit als Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule aus, wird schnellstmöglich eine neue Sprecherin der LaKoG gewählt. Bis dahin nimmt die Stellvertreterin die Aufgaben der Sprecherin der LaKoG wahr.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn auf sie bei der Einberufung der LaKoG in der Tagesordnung hingewiesen worden ist und 2/3 der Mitglieder der LaKoG in der Sitzung anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen ein neuer Wahltermin zu bestimmen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen von 2/3 der Mitglieder der LaKoG erhält. Ist diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang von keiner Kandidatin erreicht worden, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(3) Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern der LaKoG nach § 2 Abs. 1 Satz 1 eingereicht werden.

(4) Die Wahl erfolgt geheim.

(5) Ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss hat – außer in Fällen der elektronischen Wahl – die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln. Er hat die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren und das Wahlergebnis festzustellen, das von der Vorsitzenden des Wahlausschusses bekanntzugeben ist. Die Gewählte ist zu befragen, ob sie die Wahl annimmt. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.

§ 6 Sitz der Geschäftsstelle

Sitz der Geschäftsstelle der LaKoG ist die Hochschule, an der die Sprecherin der LaKoG Gleichstellungsbeauftragte ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 4. November 2011 in Kraft.

Zuletzt geändert am 22.09.2020.